



Urteilstkraft

Die Pressefreiheit sei perdu, die Meinung werde zensiert, und die Medien drohten handlungsunfähig zu werden. Diese Reaktion mancher Medienvertreter und Verlagsjuristen erfolgt immer dann pauschal, wenn ein Gericht mal wieder einen Bericht oder eine Fotoveröffentlichung für unzulässig erklärt. In den meisten Fällen ist Lamentieren allerdings nicht gerechtfertigt: Die Pressefreiheit in Deutschland bleibt rechtlich stabil. Allerdings muss sich die Presse an gewisse Regeln halten.

Von Michael Schmuck

Ganze Mediengenres haben sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr von ihrer Hauptaufgabe entfernt: den Mächtigen auf die Finger zu schauen und Fehlverhalten öffentlich anzuprangern. Vor allem Politiker, Manager und Kirchenoberen müssten von der Presse kontrolliert werden. Das aber geschieht immer weniger: Der hoch gelobte investigative Journalismus findet kaum statt. Zugleich möchten viele Verlage und Sender nicht mehr anecken; zu stark ist ihre Verkopplung mit der Wirtschaft und mit der Politik.

Statt die Mächtigen kritisch zu beäugen, verlegen sich ganze Mediengenres auf leichtere Kost: Sie bespitzeln Schauspieler, Party-Luder, Talkshowmaster und geistig verarmten Adel und scheuen auch nicht davor zurück, ganz normale, nicht prominente Menschen bloßzustellen. Dabei überschreiten Zeitschriften und Sender häufig die Grenzen des Persönlichkeitsrechts, weil sie über Privates und Intimes berichten und dabei nicht selten Fakten erfinden, wenn sie sonst nicht zu finden sind.

Die Schlüsselloch-Guckerei bei der „Promi-Gesellschaft“ reicht inzwischen nicht mehr aus. Es müssen auch Politiker herhalten, selbst wenn die berichteten Fakten aus deren Privatleben mit ihrer öffentlichen Rolle nichts zu tun haben. Das geht so weit, dass Röntgenbilder von Gysis Kopf auf einer Titelseite veröffentlicht werden und es anscheinend von großer politischer Bedeutung ist, ob Gerhard Schröder seine Haare gefärbt, getönt oder sonst wie vor dem Ergrauen geschützt hat. Private Fotos von Joschka Fischers Ex oder seiner heutigen Ehefrau erscheinen manchmal wichtiger als eine Analyse über die Ehrlichkeit deutscher Außenpolitik.

Neuer Stil. Meinungs- und Pressefreiheit bezieht sich aber hauptsächlich auf die politische Willensbildung und nicht auf die menschliche Neugier in Sachen Privat- und Intimsphäre. Das Berliner Landgericht hat das – im feinsten Amtsdeutsch – auf den Punkt gebracht, als es einen Bericht über angebliche Fremd-Schmusereien des damaligen Kanzlers Schröder für unzulässig erklärte (Az. 27 O 1033/02): „... Zu den Wahlversprechen des Kanzlers gehörte jedenfalls nicht das einer nunmehr ehelichen Bindung für die Ewigkeit, so dass das etwaige Nichteinhalten eines Eheversprechens seine

Amtsführung nicht berührt und für die Öffentlichkeit und Wähler ohne Belang ist.“

Die Berichterstattung der Medien hat sich geändert, die Zahl der Medien stark vergrößert, der Kampf um Auflagen und Einschaltquoten ist härter geworden. Geändert hat sich zugleich der Stil der Auseinandersetzung: Wunden früher die meisten Konflikte außergerichtlich bereinigt, zum Beispiel mit einem Leserbrief des Betroffenen, mit Entschuldigung der Redaktion oder einer Berichtigung, so wird heute mehr vor Gericht gestritten. Das mag an der Unnachgiebigkeit der Betroffenen oder der fehlenden Kompromissbereitschaft mancher Medien liegen – oder aber daran, dass manche Anwälte lieber gleich vor Gericht ziehen und dort Jahre streiten, als auch nur zu versuchen, eine schnelle und einvernehmliche Lösung zu finden.

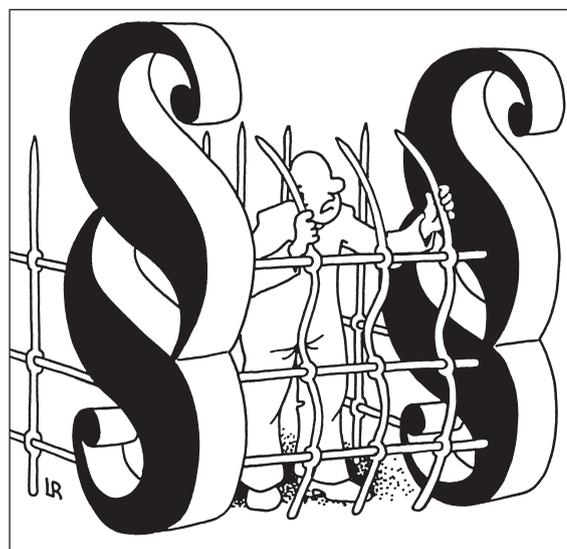
Dies alles führt häufiger zu Klagen und für die Medien zu Verurteilungen: Unterlassung falscher Behauptungen, Schadenersatz, Schmerzensgeld. Und die Schmerzensgeld-Summen sind gestiegen, weil einige Medien offenbar nur so von Lügen und Schlamperei abzuhalten sind. Sind die Schmerzensgelder zu niedrig, kalkulieren die Übeltäter sie schlichtweg ein: Die höhere Auflage, die ein inkriminierter Bericht oder ein verbotenes Bild bringt, deckt zumeist ein geringes Schmerzensgeld ab.

Beispiele aus den vergangenen Jahren:

- 20.000 Euro bekam Prinzessin Caroline für die private, zudem falsche „Bild“-Geschichte, sie sei mit Udo Jürgens im Bett gewesen.
- 30.000 Euro bekam Minu Barati, inzwischen Ehefrau von Joschka Fischer, wegen der Veröffentlichung von privaten Fotos in der B.Z.
- 50.000 Euro bekam Alfred Biolek wegen eines frei erfundenen Interviews in der „Super-Illu“.
- 70.000 Euro bekam eine 16-Jährige, weil sie mehrfach in „TV-Total“ gezeigt und dabei wegen ihres Namens verspottet worden war.
- 100.000 Euro bekam Prinzessin Caroline wegen der Veröffentlichung von rund 40 Privat-Fotos.

Auch wenn solche Summen das Gegenteil vermuten lassen: Die Rechtsprechung oder die Einstellung der Gerichte zu den Medien hat sich insgesamt nicht geändert. Erst recht ist sie nicht tendenziell gegen die Medien gerichtet. Im Gegenteil: Die Gerichte stehen stets auf der Seite der Presse, wenn es darum geht, deren wahre Aufgaben zu erfüllen – die Mächtigen zu kontrollieren und zur Meinungsbildung beizutragen.

Viel Spielraum. Bis hart an die Grenze der Beleidigung können kritische Journalisten über Mächtige herziehen. Zur freien Meinungsäußerung beispielsweise hat die „Soldaten-sind-Mörder“-Entscheidung Maßstäbe ge-



Paragrafenzwänge

(Karikatur: Reinhold Löffler)

setzt. Das Bundesverfassungsgericht zur Meinungsfreiheit (1 BvR 1626/89): „Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. ... Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz durchweg geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung ‚wertvoll‘ oder ‚wertlos‘, ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, emotional oder rational begründet ist. ... Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Artikels 5.“

Nicht nur in der Wahl der Worte, sondern auch in der Wahl der Mittel geben Gerichte den Journalisten breiten Spielraum. Sogar mit Methoden der Spionage können investigative Jour-



Erstritt Grundsatzurteil in Straßburg: Caroline von Monaco (Bild: dpa)

nalisten bei Wirtschaftsunternehmen recherchieren. Das hat das Bundesverfassungsgericht 1984 grundlegend im Fall Günter Wallraff entschieden: Journalisten dürfen verdeckt arbeiten und sich einschleichen, wenn sie wirklich Brisantes aufdecken möchten. Bestätigt hat dies Anfang 2005 das Oberlandesgericht München im Fall der Schleicherwerbungs-Recherchen von Volker Lilienthal (vgl. *journalist* 6/05).

Wenn ein berechtigtes, hohes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht, haben Journalisten die Gerichte auf ihrer Seite. Selbst, wenn sich Teile der Berichterstattung im Nachhinein als unrichtig erweisen, wird sie von Gerichten gedeckt – vorausgesetzt, die Journalisten haben sorgfältig und verantwortungsbewusst genug gearbeitet, und es geht um bedeutende Wirtschafts- und Politikskandale.

Stärkung der Kontrolle. Zwar wird Unwahrheit grundsätzlich nicht durch die Pressefreiheit gedeckt; aber zwischen Wahrheit und Lüge gibt es bekanntermaßen oft eine große Grauzone. Details zum Beispiel, von denen zunächst nicht feststeht, ob sie wahr oder unwahr sind. Journalisten können sich auf die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ (Paragraf 193 Strafgesetzbuch) berufen. Wichtige Fakten dürfen dann veröffentlicht werden, auch wenn sie zur Zeit des Abdrucks (noch) nicht bewiesen sind. Das haben beinahe alle Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht stets im Sinne der Pressefreiheit entschieden: Besteht ein öffentliches Interesse, darf

berichtet werden, wenn der Journalist mit aller ihm zur Verfügung stehenden Sorgfalt recherchiert hat und auf Grund der sorgfältigen Recherche objektiv der Auffassung sein kann, die Vermutungen seien wahr.

Die Gerichte wägen anhand objektiver Kriterien im konkreten Fall ab, ob der Schutz des Betroffenen vor Bloßstellung oder das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung schwerer wiegt. Insbesondere bei Berichten über Politik- und Wirtschaftsskandale kann davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Motto: Starke Macht braucht starke Kontrolle. Das gilt auch für wirtschaftliche Macht.

Vor allem aber muss sich der Staat als Träger staatlicher Gewalt kritische Berichterstattung gefallen lassen. Das Kammergericht Berlin hat das einmal so ausgedrückt (Az. 9 W 6373/98): „Dies folgt aus der Aufgabe der freien Presse als Kontrolle staatlichen und gesellschaftlichen Handelns, eine Aufgabe gar nicht so sehr gegen den Staat, sondern vielmehr im Interesse eines funktionierenden demokratischen Gemeinwesens. Verfehlungen und Missstände aufzuzeigen gehört zu den legitimen Aufgaben der Presse. Sie braucht damit auch nicht zu warten, bis der volle Nachweis amtlich bestätigt ist. Sie kann im Gegenteil Vorgänge von sich aus aufgreifen, auch in

einem Stadium, in dem zunächst lediglich ein Verdacht besteht. Dies kann insbesondere in die Öffentlichkeit berührenden Angelegenheiten mit dem Ziel geschehen, weitere Ermittlungen in Gang zu bringen.“

Irritationen. Weitreichende Freiheit also bei der Kritik- und Kontrollfunktion der Presse. An diesen Grundfesten rüttelt selbst die Caroline-Entscheidung vom 24. Juni 2004 nicht, die bei Verlagen, Sendern und Medienrechtlern große Aufregung hervorrief: Von der Möglichkeit zu kritischer Berichterstattung nimmt sie keinen Deut weg. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat lediglich entschieden, dass bestimmte Szenen aus dem Privatleben der Prinzessin Caroline nicht gezeigt werden dürfen, während das Bundesverfassungsgericht diese Fotos noch zugelassen hatte. Der Europäische Gerichtshof hat die Rechtsprechung des deutschen Verfassungsgerichts zur Bildberichterstattung damit weder insgesamt für falsch erklärt noch aufgehoben. Die Europa-Richter haben allerdings einen Aspekt anders gewertet, eine Schiefelage gerade gerückt: die Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zum Persönlichkeitsrecht bei Klatsch und Tratsch über das Privatleben Prominenter.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung gesagt: Über



Wehren sich gegen Schlüsselloch-Guckerei: Minu Barati und Joschka Fischer (Bild: ddp)

das Privatleben von Personen der Zeitgeschichte darf ausnahmsweise in Wort oder Bild berichtet werden, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse des Prominenten an seiner – im Übrigen grundsätzlich geschützten – Privatsphäre überwiegt. Bis dahin stimmen das Bundesverfassungsgericht und das europäische Gericht überein.

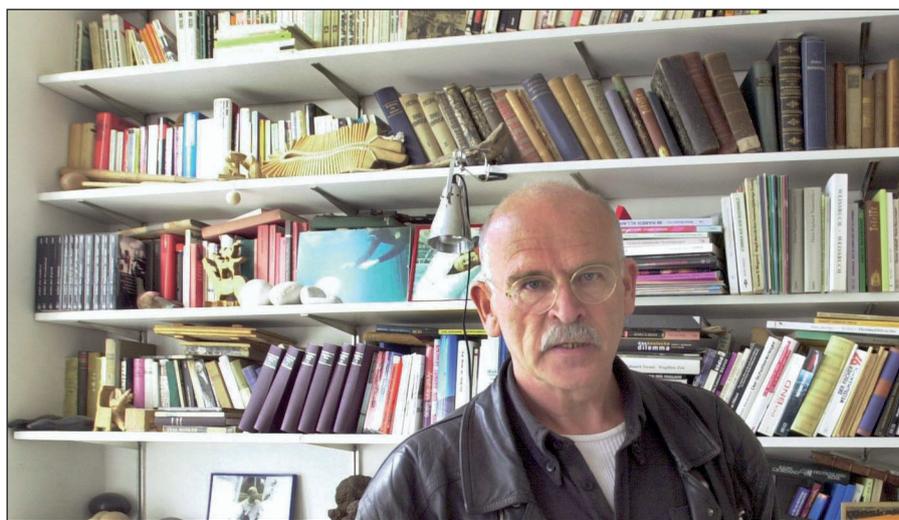
Auch in den meisten konkreten Fällen, die es in den vergangenen Jahrzehnten zu entscheiden gab, lag das Bundesverfassungsgericht bei seiner Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und der Privatsphäre ganz auf der Linie der jetzigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte: Von Entscheidung zu Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien für Medienberichte eher enger gesehen als weiter, sich also sogar immer stärker für den Schutz der Privat- und Intimsphäre eingesetzt. Aber nur als Reaktion darauf, dass die Medien – auch durch neue fotografische Möglichkeiten – häufiger und tiefer in das Privatleben der Menschen eindringen. Am Prinzip hat das nichts geändert.

Debattenkultur. Nur bei der Veröffentlichung von Bildern aus dem Privatleben solcher Prominenter, die keine öffentliche Funktion bekleiden, haben die europäischen Richter eine Korrektur gewünscht. Das Bundesverfassungsgericht hat ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung auch angenommen, wenn der Bericht nur Unterhaltungszwecken dient. Das europäische Gericht aber verlangt darüber hinaus, dass der Bericht einer politischen Meinungsbildung und Auseinandersetzung dient: „Das entscheidende Kriterium für die Abwägung zwischen Schutz des Privatlebens einerseits und Freiheit der Meinungsäußerung andererseits besteht nach Ansicht des Gerichtshofs darin, inwieweit die veröffentlichten Fotos zu einer Debatte beitragen, für die ein Allgemeininteresse geltend gemacht werden kann.“

Im fraglichen Fall handelte es sich aber um Fotos aus dem Alltag von Caroline von Hannover; diese Fotos zeigten sie bei rein privaten Tätigkeiten und wurden ohne ihr Wissen, zum Teil heimlich, aufgenommen. Die Richter urteilten: „Diese Fotos können nicht als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem öffentlichem Interesse angesehen werden, da die Beschwerde-

führerin dabei kein öffentliches Amt ausübt und die strittigen Fotos und Artikel ausschließlich Einzelheiten ihres Privatlebens betreffen.“

Kritisches Privatleben. Zudem hat das europäische Gericht klar gestellt, dass es auch außerhalb des häuslichen Bereiches eine Privatsphäre gibt: „Ferner mag die Öffentlichkeit zwar ein Recht darauf haben, informiert zu werden, ein Recht, das sich unter besonderen Umständen auch auf das Privatleben von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erstrecken kann.“



Grundsatzurteil zur Recherche trägt seinen Namen: Günter Wallraff (Bild: dpa)

Im vorliegenden Fall ist ein solches Recht jedoch nicht gegeben.“

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat die Öffentlichkeit keinen Anspruch darauf zu erfahren, wo Caroline sich gerade aufhält oder wie sie sich privat verhält. „Und selbst wenn ein solches Interesse der Öffentlichkeit besteht, ebenso wie ein kommerzielles Interesse der Zeitschriften, die die Fotos und die Artikel veröffentlichten, so haben diese Interessen nach Ansicht des Gerichtshofs im vorliegenden Fall hinter dem Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz ihres Privatlebens zurückzutreten.“

Der Europäische Gerichtshof sah daher in der Veröffentlichung einiger Fotos einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Der Einblick ins Privatleben Prominenter ist der Presse also nur gestattet, wenn das private Verhalten im Zusammenhang, vor allem im Gegensatz steht zu der öffentlichen Funktion, der öffentlichen Rolle oder dem öffentlichen Auftreten des Prominenten. Bei-

spiele: Ernst August uriniert auf der Weltausstellung in aller Öffentlichkeit gegen den Türkei-Pavillon; die frühere Familienministerin Claudia Nolte lässt sich kurz nach ihrer Amtszeit scheiden, obwohl sie sich als Ministerin immer gegen Scheidung ausgesprochen hatte.

Der grüne Politiker, der während seiner Amtszeit stets gegen Autos und Golfplätze war, aber danach eine große Limousine fährt und selbst Golf spielt; kirchliche Würdenträger, die Sanftmut und Offenheit predigen, sich aber privat jähzornig und engstirnig verhalten; Manager, die ihren Mitarbeitern Spar-

samkeit und Lohnverzicht auferlegen, aber selbst gigantische Gehälter kassieren und privat dem Luxus frönen – sie alle können auch künftig mit ihrem widersprüchlichen Privatleben kritisch beleuchtet werden. Gerade erst hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass über Ernst Augusts Raserei in Frankreich (211 Stundenkilometer statt erlaubter 130) berichtet werden darf. Grob gesagt: Wer andauernd klagt, weil andere angeblich seine Rechte verletzen, der muss sich gefallen lassen, wenn über eigene Verfehlungen berichtet wird.

Qualität der Auswahl. Haben Prominente aber, wie im Falle von Prinzessin Caroline und dem größten Teil ihres Umfeldes, im Wesentlichen keine öffentliche Funktion (außer adelig zu sein), so ist es in aller Regel ausgeschlossen, aus dem Privatleben zu berichten, wenn sie das nicht möchten. Will ein Journalist darüber berichten, sollte er sich schriftlich bestätigen lassen, dass der Betroffene damit einverstanden ist.

Mit Zensur oder einer Differenzierung zwischen niveaullower und niveauloser, guter oder schlechter Berichterstattung hat das nichts zu tun. Es geht auch um nicht um eine Unterscheidung zwischen so genannten seriösen Medien und Boulevard. Es geht nur um die Frage, ob die berichteten Fakten etwas zur Meinungsbildung beitragen können oder nur die blanke Neugier befriedigen. Es geht um die Qualität der Stoffauswahl, also um das Was, nicht um das Wie.

Betrachten wir doch einmal, um welche Fotos es ging: Sie zeigten Prinzessin Caroline beispielsweise auf einem Pferd, allein beim Einkaufen, allein Rad fahrend, mit einer Leibwächterin auf dem Markt, bei ihrem Skiurlaub in Österreich, beim Tennisspielen mit dem Prinzen Ernst August von Hannover, beim Sturz über ein Hindernis im „Beach Club“ von Montecarlo. Viele andere Fotos von privaten Situationen, insbesondere mit Kindern von Prinzessin Caroline, hatte bereits das Bundesverfassungsgericht für unzulässig gehalten. Schon allein das zeigt, dass die beiden Gerichte nur bei der Abwägung von Einzelfällen, also in Details, auseinander liegen.

Schmalere Grat. Auf diesem schmalen Grat, der zudem ohnehin in einer nebulösen Grauzone liegt, gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Viele Einzelfälle, über die gestritten wurde, sind auf dem Weg zum Bundesverfassungsgericht von den Landgerichten und Oberlandesgerichten



Haarspalterei: Gerhard Schröder unterband Berichterstattung über getönte Schläfen (Bild: dpa)

bis hin zum Bundesgerichtshof mal so und mal so entschieden worden – weil man auf diesem schmalen Grat der Betrachtung und Entscheidung von Details eben unterschiedlich werten kann. Die deutsche Rechtsprechung stand also selbst bei den umstrittenen Fotos keinesfalls durchgängig im Kontrast zu den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Wirklich betroffen sind davon die reinen Unterhaltungsmedien, die so genannte Yellow Press, wie „Bunte“, „Gala“, „Frau im Spiegel“, „Neue Post“, „Die Aktuelle“ oder „Freizeit Revue“. Die kleinen Klatsch-Ecken in „normalen“, seriösen Tagesszeitungen sind kaum tangiert: Wenn dort die ein oder andere kleine Meldung über das Privatleben Prominenter wegfällt, wird die Zeitung kaum in ihrer Existenz bedroht sein. „People-Magazine“ aber und die Agenturen, die sie beliefern, tun gut daran, sich künftig mit jenen abzusprechen, über deren Privat- und Intimleben sie berichten möchten. Das dürfte in der Regel kein großes Problem sein. Denn die Prominenten brauchen die Medien ebenso, wie die

Medien die Prominenten brauchen, und viele Klatschgeschichten sind ohnehin von rührigen PR-Leuten der Promis lanciert.

Die Bildveröffentlichungen, über die der Europäische Gerichtshof entschieden hat, berührten äußerst banale Themen: Reiten, Spaziergehen, Baden, Einkaufen, Radfahren. Wenn darüber nicht ohne Einwilligung berichtet werden darf, geht die Medienwelt nicht unter. Sie ginge selbst dann nicht unter, wenn Caroline und Co. überhaupt nicht mehr in den Medien zu sehen wären.

Uneins sind sich Juristen noch, ob das Urteil der Europa-Richter überhaupt bindend für deutsche Gerichte ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Frage noch nicht befassen müssen. Jedenfalls besteht offenbar Einigkeit darüber, dass es bei der Auslegung und Abwägung jener Frage einfließen sollte, ob eine private Situation im öffentlichen Interesse ist.

Das Kammergericht Berlin hat die Europa-Entscheidung bereits in seinen Urteilen zur Fotoberichterstattung über Herbert Grönemeyer und seine Lebensgefährtin berücksichtigt: Fotos, die beide in einem römischen Straßencafé zeigten, wurden nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes verboten. Das gleiche Motiv aus einem Londoner Straßencafé war kurze Zeit zuvor noch erlaubt worden – das aber noch vor der europäischen Entscheidung.



Was geht, was geht nicht? Titelseiten von B.Z. und „Bild“



Michael Schmuck arbeitet als Journalist, Rechtsanwalt und Buchautor in Berlin